Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 3. August 2020

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

- Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
- R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Mitglieder;
- R. Ritzen, Generaldirektor;

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2020 Verabschiedung
- 2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2020 Verabschiedung
- 3. Mitteilungen

Finanzen

- 4. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021 Genehmigung der Sonderklauseln
- 5. Prüfung des Kassenstandes am 31. März 2020 und am 30. Juni 2020 Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

Immobilien

- 6. Bauhof Lontzen Anmietung einer Lagerhalle
- 7. Straßenunterhalt 2020 Auszuführende Unterhaltsarbeiten
 - 1. Wahl des Vergabeverfahrens
 - 2. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten
- 8. Straßenunterhalt 2021 Bezeichnung eines Projektautors
 - 1. Wahl des Vergabeverfahrens
 - 2. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten
- 9. Gemeindeschule Walhorn Neubau des Bewegungsraums Fertigstellung der Arbeiten Los 1 Elektroarbeiten und Los 2 Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten
 - 1. Wahl des Vergabeverfahrens
 - 2. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

Polizeiverordnung

10. Polizeiverordnung über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße

<u>Kirchenfabriken</u>

- 11. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen Haushalt für das Geschäftsjahr 2021 Billigung
- 12. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 Billigung
- 13. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 Billigung

<u>Interkommunale</u>

14. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

Fragen

15. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2020 - Verabschiedung

Mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2020.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2020 - Verabschiedung

Mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (E. Jadin und S.Houben-Meessen die am 29. Juni 2020 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2020.

3. Mitteilungen

Bei der Aufsichtsbehörde wurde eine Beschwerde gegen den Beschluss "Städtebaugenehmigungsantrag K Immo Projekt Management PGmbH – n° 3236 –Gutachten nach öffentlicher Untersuchung in Bezug auf die Abänderung des kommunalen Verkehrswegenetzes" des Gemeinderats vom 15. Juni eingereicht.

4. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021 – Genehmigung der Sonderklauseln

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 5. Juni 2020 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die unterbreiteten Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2020 und Frühjahr 2021 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, welcher das allgemeine Lastenheft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 17 Artikel umfassen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2020 und Frühjahr 2021 werden genehmigt.

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

5. <u>Prüfung des Kassenstands am 31. März 2020 und am 30. Juni 2020 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)</u>

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 11. Mai 2020 den Kassenstand zum 31. März 2020 und am 8. Juli den Kassenstand zum 30. Juni 2020 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 15. Juli 2020 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 1. Quartal 2020 914.341,60 EUR und für das 2. Quartal 2020 711.510,98 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens Frau C. DELCOURT, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. und 2. Quartals 2020 zur Kenntnis.

6. Bauhof Lontzen - Anmietung einer Lagerhalle

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P. Thevissen, I. Malmendier-Ohn, W. Heeren und R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

- In Absatz 7 der Präambel und in Artikel 2 des Beschlusses wird der Wortlaut "1.385 EUR/Monat" durch den Wortlaut "1.500 EUR/Monat" ersetzt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere die Artikel 1708 bis 1762 betreffend die Vermietung;

In Anbetracht, dass eine Halle angemietet werden soll zur sicheren und witterungsgeschützten Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Material des Bauhofs;

In Anbetracht, dass eine Halle, gelegen Neutralstraße 312 in 4710 Lontzen, mit einer Lagerfläche von \pm 500m² sowie ein eingezäuntes Außenlager mit einer Fläche von ebenfalls \pm 500m² den Bedürfnissen des Bauhofs entspricht und demnach angemietet werden soll;

In Anbetracht, dass die Halle im Rahmen des Wegeausschusses vom 20. Juli 2020 in Augenschein genommen und die Anmietung sowie die Mietbedingungen besprochen wurden;

In Anbetracht, dass eine Mietdauer von 5 Jahren mit der Eigentümerin, Frau Nancy Bonni, vereinbart wurde mit der Möglichkeit von anschließenden jährlich kündbaren Verlängerungen;

In Anbetracht, dass die Miete einschl. der Beteiligung an den Katasterkosten auf 1.185 EUR/Monat für die ersten 36 Monate und 1.500 EUR/Monat ab dem 37. Monat vereinbart und festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechendes Budget vorgesehen wird;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1** Es wird eine Lagerhalle mit einer Größe von \pm 500m² einschl. eines eingezäunten Außenlagers, gelegen Neutralstraße 312, angemietet für die Dauer von mindestens 5 Jahren mit der Möglichkeit von anschließenden jährlich kündbaren Verlängerungen.
- **Artikel 2** Die Miete einschl. der Beteiligung an den Katasterkosten beträgt 1.185 EUR/Monat für die ersten 36 Monate und 1.500 EUR/Monat ab dem 37. Monat.
- **Artikel 3** Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.
- **Artikel 4** Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Straßenunterhalt 2020 - Auszuführende Unterhaltsarbeiten

- 1. Wahl des Vergabeverfahrens
- 2. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und G. Malmendier in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151 §1, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren wählt für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 41 §1 Nummer 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung im Wegeausschuss am 20. Juli 2020 festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 181.500,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Art 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan unter Artikel 42101/73160 die Gelder zum Unterhalt der Gemeindewege in Höhe von 200.000,00 EUR vorgesehen sind (einschl. MwSt. und Honorare);

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun, S. Cloot) und 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz)

- **Artikel 1 -** Es wird ein Bauauftrag über den Unterhalt der Gemeindewege gemäß Art 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben, so wie im Rahmen des Wegeausschusses vom 20. Juli 2020 festgehalten.
- **Artikel 2** Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 181.500,00 EUR (MwSt. einbegriffen).
- **Artikel 3 -** Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.
- **Artikel 4 -** Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Straßenunterhalt 2021 - Bezeichnung eines Projektautors

- 1. Wahl des Vergabeverfahrens
- 2. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes und der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn und R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151 §1, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren wählt für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 92;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen und die Notwendigkeit einen Projektautor mit den Planungen der Unterhaltsarbeiten zu beauftragen;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 30.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass in der 2. Haushaltsanpassung 2020 ein entsprechendes Budget vorgesehen wird;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1 -** Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Straßenunterhalts 2021 gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf angenommene Rechnung ausgeschrieben, so wie im Rahmen des Wegeausschusses vom 20. Juli 2020 festgehalten.
- **Artikel 2** Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 30.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).
- **Artikel 3 -** Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.
- **Artikel 4 -** Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.
- 9. <u>Gemeindeschule Walhorn Neubau des Bewegungsraums Fertigstellung der Arbeiten Los 1 Elektroarbeiten und Los 2 Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten </u>
 - 1. Wahl des Vergabeverfahrens
 - 2. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes, des Bürgermeisters P. Thevissen und des Ratsmitglieds S. Houben-Meessen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151 §1, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren wählt für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 42 §1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass für die Fertigstellung der Arbeiten zum Bewegungsraum in der Gemeindeschule Walhorn jeweils ein Unternehmen für die Elektroarbeiten sowie für die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten bezeichnet werden muss;

In der Erwägung, dass die Kosten für die Fertigstellung der beiden Gewerke wie folgt geschätzt werden:

```
Los 1 Elektroarbeiten: 17.395,00 EUR (zzgl. MwSt.)
Los 2 Heizung, Sanitär, Lüftung: 36.585,00 EUR (zzgl. MwSt.)
```

In der Erwägung, dass die Gesamtkosten für die Fertigstellung des Bewegungsraumes geschätzt werden auf 133.361,95 EUR (zzgl. MwSt.) und der Auftrag somit gemäß Art 42 §1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechendes Budget (Artikel 72202/72460 – 20170031) vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für die Fertigstellung der Elektroarbeiten (Los 1) sowie der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten (Los 2) des Bewegungsraums der Gemeindeschule Walhorn gemäß Art 42 §1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Artikel 2 – Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf: - Los 1 Elektroarbeiten: 17.395,00 EUR (zzgl. MwSt.)

- Los 2 Heizung, Sanitär, Lüftung: 36.585,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. <u>Polizeiverordnung über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße</u>

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes, des Bürgermeisters P. Thevissen und der Ratsmitglieder H. Loewenau, I. Malmendier-Ohn, L. Moutschen und S. Houben-Meessen in ihren Anmerkungen;

Unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

- Im Titel, in Absatz 4 der Präambel sowie in Artikel 1 des Beschlusses wird die Wortreihenfolge "der Schulstraße, der Grünstraße und Stöck" durch die Wortreihenfolge "der Schulstraße und der Grünstraße" ersetzt.
- In Absatz 5 der Präambel sowie in Artikel 2 des Beschlusses wird nach dem Wort "Verkehrskegeln" die Wortreihenfolge "(mit Refelktoren)" eingefügt, sowie die Wortreihenfolge "die Schilder B19 und B21" durch die Wortreihenfolge "die Schilder B19, B21 und D1c" ersetzt.
- In der Präambel werden nach Absatz 6 die folgenden beiden zusätzlichen Absätze eingefügt: "In Anbetracht der Besprechungen mit Frau Josette Docteur, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des ÖDW vom 14. und 30. Juli 2020;" "In Anbetracht des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. Colles;"
- In Artikel 2 des Beschlusses wird nach dem Wort "gekennzeichnet" die Wortreihenfolge ", im Bereich der auf den beiliegenden Plänen markierten Stellen" eingefügt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988;

Aufgrund der Artikel 35, 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

Aufgrund der Tatsache, dass in der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße verkehrsberuhigende Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer zu drosseln und somit die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass diese verkehrsberuhigenden Maßnahmen durch schraffierte Fahrbahnverengungen mit zusätzlichen flexiblen Verkehrskegeln (mit Reflektoren) vorgesehen sind und zusätzlich durch die Schilder B19, B21 und D1c gekennzeichnet werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen in der Wegekommission vom 20. Juli 2020 besprochen und erklärt wurden;

In Anbetracht der Besprechungen mit Frau Josette Docteur, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des ÖDW vom 14. und 30. Juli 2020;

In Anbetracht des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. Colles;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun, S. Cloot) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz)

Artikel 1 – In der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße werden verkehrsberuhigende Maßnahmen vorgesehen;

Artikel 2 – Die verkehrsberuhigenden Maßnahmen werden durch schraffierte Fahrbahnverengungen mit zusätzlichen flexiblen Verkehrskegeln (mit Reflektoren) und zusätzlich durch die Schilder B19, B21 und D1c gekennzeichnet.

Artikel 2bis – Der Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gelegen Grünstraße vor dem rechtsseitig der Parzelle mit Haus Nummer 30 (Richtung zukünftiger Nummer 28) verlaufenden Fußweg wird entfernt.

Artikel 2ter – Ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) wird angelegt in der Grünstraße auf Höhe der Häuser Nummer 30 und 17.

Artikel 3 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

11. <u>Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das</u> Geschäftsjahr 2021 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 17. Juni 2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2021 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindezuschuss 32.948,40 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

Ordentliche Einnahmen: 38.873,40 EUR
 Außerordentliche Einnahmen: 62.143,49 EUR
 Total Einnahmen: 101.016,89 EUR

Ausgaben A1:
 Ordentliche Ausgaben:
 Außerordentliche Ausgaben:
 Total Ausgaben:
 9.955,00 EUR
 31.061,89 EUR
 60.000,00 EUR
 101.016,89EUR

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 22. Juni 2020 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischoffs vom 3. Juli 2020 mit folgenden Bemerkungen: Einnahmen:

E.I/12: Um den Ausgleich des Haushaltsplanes behalten zu können, 32.948.40 EUR anstatt 32.918,40 EUR

Ausgaben:

Aufgrund der Belege,

A.I/8A: Teilnahme an der Vermögensverwaltung: neue Ausgabe von 30,00 EUR soll man hier einschreiben.

A.II/51: Stiftungen usw.: 7,00 EUR soll man hier einschreiben.

A.II/52: Büromaterial: Deshalb 543,00 EUR anstatt 550,00 EUR, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 17. Juni 2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen: 38.903,40 EUR
 Außerordentliche Einnahmen: 62.143,49 EUR
 Total Einnahmen: 101.046,89 EUR

- Ausgaben A1:
- Ordentliche Ausgaben:
- Außerordentliche Ausgaben:
Total Ausgaben:
9.985,00 EUR
31.061,89 EUR
60.000,00 EUR
101.046,89 EUR

und ist ausgeglichen;

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- > Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen.
- > Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- > Den Herrn Bischof von Lüttich.

12. <u>Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 - Billigung</u>

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 in seiner Sitzung vom 17. Juni 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 18. Juni 2020 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 22. Juni 2020 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

Aufgrund des am 8. Juli 2020 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 2. Juli 2020;

In der Erwägung, dass die vorliegende Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

Ordentliche Einnahmen: 38.588,82 EUR Außerordentliche Einnahmen: 16.324,49 EUR Total Einnahmen: 54.913,31 EUR

Vom Bischof festgelegt:8.311,75 EURGewöhnliche Ausgaben:26.944,26 EURAußerordentliche Ausgaben:18.353,42 EURTotal Ausgaben:53.609,43 EURSaldo:1.303,88 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 2. Juli 2020 mit folgender Bemerkung:

E.II/18: keinen Beleg zu finden

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 17. Juni 2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen: 38.588,82 EUR
Außerordentliche Einnahmen: 16.324,49 EUR
Total Einnahmen: 54.913,31 EUR

Vom Bischof festgelegt:8.311,75 EURGewöhnliche Ausgaben:26.944,26 EURAußerordentliche Ausgaben:18.353,42 EURTotal Ausgaben:53.609,43 EURSaldo:1.303,88 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- > den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- > den Herrn Bischof von Lüttich.

13. <u>Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr</u> 2021 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 2. Juli 2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 7. Juli 2020 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 7. Juli 2020 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2021 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindezuschuss 28.228,00 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

-	Ordentliche Einnahmen:	35.034,03 EUR
-	Außerordentliche Einnahmen:	11.752,12 EUR
	Total Einnahmen:	46.786,15 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt: 9.650,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben: 37.136,15 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben: 0,00 EUR
Total Ausgaben: 46.786,15 EUR
Saldo: 0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischoffs vom 10. Juli 2020 mit folgenden Bemerkungen: Einnahmen:

E.I: 35.041,03 EUR anstatt 35.034,03 EUR

Ausgaben:

A.II: 37.143,15 EUR anstatt 37.136,15 EUR

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen: 35.041,03 EUR
 Außerordentliche Einnahmen: 11.752,12 EUR
 Total Einnahmen: 46.793,15 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt: 9.650,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben: 37.143,15 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben: 0,00 EUR
Total Ausgaben: 46.793,15 EUR
Saldo: 0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- > den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- > den Herrn Bischof von Lüttich.

14. <u>Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

SPI - Ordentliche Generalversammlung vom 7. September 2020

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 26. Juni 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 7. September 2020 um 17.00 Uhr im Vale Benoit – Bâtiment du Génie civil - quai Banning, 6 in 4000 Lüttich einlädt;

Ordentliche Generalversammlung:

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019 bestehend aus:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen nach Sektoren
 - den Geschäftsbericht, dem der Vergütungsbericht gemäß Artikel L6421-1 des CDLD, der jährliche Evaluierungsbericht über die Relevanz der Vergütung und alle anderen möglichen finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteile, die den Mitgliedern der Leitungsorgane und den Leitungsfunktionen gewährt wurden, sowie der Vergütungsbericht gemäß Artikel 100 §1, 613 des Gesellschaftsgesetzbuches beigefügt werden;
 - die Einzelheiten der Beteiligungen, die am 31. Dezember 2019 an anderen Organen gehalten werden, wie im Rundschreiben vom 27. Mai 2013 bezüglich der Belege vorgesehen und in den Artikeln L1512-5 und L1523-13 des §3 der CDLD erwähnt;
 - die Liste der erfolgreichen Bieter für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, für die alle zwingenden Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten;
- 2. Verlesung des Berichts des Abschlussprüfers

- 3. Entlastung der Direktoren
- 4. Entlastung des Abschlussprüfers
- 5. Ernennung und Rücktritt von Direktoren (falls vorhanden)
- 6. NOSHAQ IMMO/SPI Partnerschaft Gründung eines Unternehmens LSP 1 SA

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 7. September 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 7. September 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019 bestehend aus:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen nach Sektoren
 - den Geschäftsbericht, dem der Vergütungsbericht gemäß Artikel L6421-1 des CDLD, der jährliche Evaluierungsbericht über die Relevanz der Vergütung und alle anderen möglichen finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteile, die den Mitgliedern der Leitungsorgane und den Leitungsfunktionen gewährt wurden, sowie der Vergütungsbericht gemäß Artikel 100 §1, 613 des Gesellschaftsgesetzbuches beigefügt werden;
 - die Einzelheiten der Beteiligungen, die am 31. Dezember 2019 an anderen Organen gehalten werden, wie im Rundschreiben vom 27. Mai 2013 bezüglich der Belege vorgesehen und in den Artikeln L1512-5 und L1523-13 des §3 der CDLD erwähnt;
 - die Liste der erfolgreichen Bieter für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, für die alle zwingenden Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten;
- 2. Verlesung des Berichts des Abschlussprüfers
- 3. Entlastung der Direktoren
- 4. Entlastung des Abschlussprüfers
- 5. Ernennung und Rücktritt von Direktoren (falls vorhanden)
- 6. NOSHAQ IMMO/SPI Partnerschaft Gründung eines Unternehmens LSP 1 SA

Artikel 3 – Gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 wird von einer physischen Vertretung bei der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 7. September 2020 abgesehen und die Rolle der Gemeinde als Gesellschafter per Fernabstimmung wahrgenommen.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

15. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Sandra Houben - Meessen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Vorgehen gegen das Corona-Virus auf lokaler Ebene.

Der Nationale Sicherheitsrat fordert die lokalen Behörden dringend auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich die epidemiologische Situation in ihrer Gemeinde verschlechtert. Sie erhalten von den regionalen Behörden epidemiologische Daten und sie sollen unbedingt eingreifen, wenn die Situation dies erforderlich macht. Zum Zeitpunkt des Einreichens dieser Frage gab es auf der Internetseite der Gemeinde Lontzen keine aktuellen Informationen (oder eine entsprechende Verlinkung) zur Verschärfung der Maßnahmen ab dem 29. Juli 2020 und den vor Ort geltenden Bestimmungen.

Wie ist die epidemiologische Situation in unserer Gemeinde?

Sind besondere Maßnahmen auf unserem Gemeindegebiet vorgesehen?

Wie werden die Bürger über die allgemeinen und die spezifischen Maßnahmen informiert?

Antwort des Bürgermeisters Patrick Thevissen

Die epidemiologische Situation in der Gemeinde ist aktuell gut. Die Zahlen, die auf Sciensano, der Webseite des Gesundheitsinstituts, das die Thematik behandelt (den Link können wir gerne schicken), abrufbaren Informationen besagen, dass wir in den letzten 14 Tagen 0 Fälle auf dem Gebiet unserer Gemeinde hatten. Die epidemiologische Situation ist demnach in Lontzen verhältnismäßig gut. Wenn ich 0 Fälle habe sehe ich keinen Grund, eine Veröffentlichung zu machen, um zu sagen "hurra, ich habe 0 Fälle". Man behält die Situation im Auge und schaut täglich auf die Berichterstattung von Sciensano, gerade auch weil drumherum Besorgniserregendes passiert, beispielsweise in Verviers. Man nie sicher, ob das nicht auch auf uns zukommt.

Der NSR besagt, dass besondere Maßnahmen zu treffen sind, wenn eine Verschärfung der Situation eintritt. Daher möchte ich auf das Zusammenspiel zwischen lokaler und nationaler Ebene hinweisen. Bisher schufen die Königlichen Erlasse nur Möglichkeiten auf nationaler Ebene. An dem Tag, an dem Sie auf unsere Webseite geguckt haben, wurde den lokalen Behörden / Bürgermeistern gemäß Königlichem Erlass vom 28. Juli 2020 die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche lokale Beschränkungen einzuführen. Dies betrifft nur zurückzugebende Befugnisse gemäß Artikel 10 des Erlasses, wie beispielsweise Trödelmärkte und Kirmesveranstaltungen, denen gewisse Bedingungen auferlegt werden können. Somit obliegt es den Gemeinden, Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen solcher Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Jedoch haben wir keine derartigen Veranstaltungen. Die Veranstalter haben aufgrund der bestehenden Regeln hiervon abgesehen. Stattdessen gibt es Initiativen für alternative Programme, die dann den Regeln gerecht werden müssen.

Bei der 2. Ebene, wo der Bürgermeister etwas zu entscheiden hat, geht es um die gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses eingeführte Matrix. Wenn eine Anfrage auf Veranstaltung, die genehmigungspflichtig ist, eingereicht wird, muss die Matrix-Regelung angewendet werden. Beispiel: Sportwettbewerb mit 200 Personen etc. Wenn die Resultate nicht gut sind ist ein Verbot auszusprechen.

Die 3. und prominenteste Ebene gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses ist die Regelung zur Einführung einer Maskenpflicht. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Gemeinde an jenen Orten, wo Ansammlungen von Menschen zu erwarten sind, eine Maskenpflicht anzuordnen. Über diesen Passus hat es schon viele Diskussionen gegeben. Wenn man einen solchen Ort hat, kann man eine Maskenpflicht verhängen. Einige Gemeinden sind hierbei jedoch zurückgerufen worden, da sie über die zurückgegebenen Kompetenzen hinausgegangen sind. Anlässlich einer Versammlung der Bürgermeister der Provinz Lüttich wurde gesagt, dass diese Maßnahmen mehr Sinn machen, wenn man beispielsweise eine gut besuchte Verkaufsstraße hat.

Gewisse präventive Maßnahmen können getroffen werden, aber in diesem Fall nur in Absprache mit dem Provinzgouverneur und der Sanitärverwaltung (hier DG). Wir stehen alle (Bürgermeister und DG) in Kontakt, und wir sehen derzeit davon ab, eine lokale Verschärfung zu verhängen. Dies kann sich verändern, sobald es eine Meldung durch die Sanitärbehörde gibt, wenn sich ein Cluster (steigende Zahlen) bildet. Dann gibt es eine Krisensitzung, die im Sonderfall verschiedene Maßnahmen beschließt (Beispielsweise die Schließung von Betrieben).

Zum dritten Punkt Ihrer Frag: Ja, die Internetseite ist nicht aktuell bestückt mit "hurra, wir haben null Fälle!!". Das publizieren wir nicht täglich. Zudem denke ich, dass in der Zwischenzeit durch die

Federführung des NSR und deren Resonanz in den Medien, alle anderen Medien (BRF, GE, Le Soir...) besser und schneller informieren, als wir das könnten. Unsere Webseite wird sicherlich auch nicht als erste Quelle herangezogen. Facebook wurde bei den FAQ schwierig, seit diese 50 Seiten überschreiten. Die regelmäßigen Pressekonferenzen des NSR werden intensiv verfolgt und hierüber wird auch auf Deutsch unterrichtet. Wenn etwas Dringendes kommen sollte, haben wir noch die Möglichkeit unserer Internetseite, und falls möglich noch eine gemeinsame Wurfzettelverteilung, wie wir sie alle gemeistert haben.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Öffentliche Kritik an der Arbeit der Gemeindearbeiter

Letzten Monat äußerte ein Schöffe in einem Facebook Beitrag öffentlich heftige Kritik an der Arbeit unserer Gemeindearbeiter und kündigte dabei "Konsequenzen" an.

Es ging um die Problematik der Pflege der Friedhöfe, nachdem aus der Bevölkerung und über Facebook Reklamationen geäußert wurden.

Die Liste UNION hat scharf verurteilt, diese Art der Kritik am eigenen Personal öffentlich zu äußern. Dies ist menschlich und deontologisch nicht annehmbar.

Der gesamte Gemeinderat, auch die Opposition ist mitverantwortlich für die Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen des Personals. Die Rolle die Personalverantwortung auszuüben obliegt dem Gemeindekollegium . Daher wüssten wir gerne :

Wie steht das GK zu diesem Vorfall ? Welche Schritte wurden oder werden unternommen ? Welche Konsequenzen werden oder wurden gezogen ?

Wird beabsichtigt, sich gegenüber dem Personal und den visierten Personen zu entschuldigen ?

Antwort des Schöffen Yannick Heuschen

Als ich das Ruder der Friedhöfe übernahm, übernahm ich ein Schiff, das mit voller Geschwindigkeit einen Kurs fuhr, der als Reaktion auf das Glyphosatverbot zwar gut gemeint war, sich aber mittlerweile als nicht befriedigend entpuppte. In einer solchen Sachlage kann man lange am Ruder reißen, ehe man einen gewünschten Kurswechsel erreicht hat. Dies ist weder einem schlechten Schiff oder einer schlechten Besatzung, sondern dem Trägheitsprinzip geschuldet.

Um dennoch schnellstmöglich sein Ziel zu erreichen, ist eine Menge Fingerspitzengefühl erforderlich, denn ein zu ambitioniertes Vorgehen könnte Besatzung und Passagiere seekrank werden lassen. In der Realität sieht es aber oft so aus, dass das Erreichen mancher Ziele länger brauchen kann, als es einem lieb ist, da die Praxis sich meist abenteuerlicher gestaltet als die Theorie. Die Geduld und Besonnenheit aufzubringen, um das zu ertragen, ist für jemanden mit Tatendrang wahrscheinlich die grösste Herausforderung.

Als die Trägheit endlich grösstenteils überwunden war und man bereit war, die volle Kraft nach vorne zu richten, wurden Stimmen laut, die skandierten es herrsche Stillstand. Zu diesem Zeitpunkt lagen, aufgrund der durchlebten Herausforderungen die Nerven blank, sodass die bis dahin an den Tag gelegte Besonnenheit, einer impulsiven Reaktion wich, die sicherlich rhetorisches und zwischenmenschliches Feingefühl vermissen ließ. Dabei war es zu keinem Zeitpunkt mein Ziel jemanden damit vor den Kopf zu stoßen, sondern lediglich darauf hinzuweisen, dass der Zustand der Friedhöfe nicht aus dem mangelnden Willen einer, oder mehrerer Personen, sondern aus einer natürlichen Trägheit resultiert. Ich sehe ein, dass mir dies nicht gelungen ist und mein Kommentar stattdessen als verletzend wahrgenommen werden kann - dafür möchte ich mich gerne aufrichtig entschuldigen!

Das Gemeindekollegium ist einklänglich der Meinung, dass es sich hierbei um einen unglücklichen Ausrutscher handelt. Solche Fehler sollten in der Regel nicht passieren, dennoch gelingt es einem manchmal nicht, sie gänzlich zu vermeiden. Sie weisen darauf hin, dass auch wir nur Menschen sind und dass solche Ausnahmen die Regel bestätigen.

Als Reaktion auf diesen Ausrutscher haben umgehend Gespräche mit allen Betroffenen stattgefunden. Diese Gespräche waren sehr aufrichtig und führten zu einem allgemeinen Konsens aller Beteiligten. So wurde unter anderem eine von allen Seiten gewünschte Intensivierung der Kommunikation zwischen Bauhof und Gemeindekollegium festgelegt. Auf diese Weise wird ein Monatlicher Rück- und Ausblick mit der Gesamtheit des Kollegiums möglich. Ausserdem wird jetzt, nach Abschließen der Planungsphase, der Fokus auf eine konsequente

Umsetzung des Konzepts der Naturfriedhöfe gesetzt. So wird schnellstmöglich eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen unserer Mitarbeiter im Rahmen der Friedhofspflege, sowie eine Aufwertung unserer Friedhöfe erreicht werden.

Ich bin der Überzeugung, dass man nur gut werden kann, indem man Fehler macht, Fehler an denen man aber nur wachsen kann wenn man sie aufrichtig einsieht und verziehen bekommt. In diesem Fall gestehe ich einen Fehler gemacht zu haben, einen Fehler auf den ich nicht stolz bin, aber einen Fehler, aus dem ich meine Lehren ziehen möchte um letztendlich daran wachsen zu können.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Beschilderung in den Gassen und Fußwegen

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums,

Zum Thema der Benutzung von Fußwegen, Hohlgassen und anderen internen Verbindungen durch motorisierte Fahrzeuge gibt es einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2018, der diese Problematik ausführlich regelt und entsprechende Beschilderungen vorsieht.

In den letzten Monaten wurden auch in unsere Gemeinde, diese Gassen und Wege noch intensiver von Wanderern und Fahrradfahrern benutzt. Dies ist begrüßenswert, jedoch wird das Vergnügen so mancher "schwacher" Verkehrsteilnehmer weiterhin an vielen Stellen durch die motorisierten Fahrzeuge geschmälert.

Können wir davon ausgehen, dass , zwei Jahren nach dem Ratsbeschluss, die entsprechenden Schilder in den nächsten 2 bis 3 Monaten angebracht werden und, dass an einigen nicht klar definierten Stellen die genauen Standorten in einem Wegeausschuss festgelegt werden?

Antwort des Bürgermeisters Patrick Thevissen

Lieber Herr Franssen, vielen Dank für diese Frage.

Herr Franssen, ich habe Ihre Gabe, sich an tausend wichtige und unwichtige Sachen "en détail" zu erinnern immer bewundert und als höchst beeindruckend empfunden und geschätzt. Nun wundert mich Ihre Frage ein wenig, hatten wir doch bereits die Gelegenheit noch vor Kurzem genau diese gemeinsam zu besprechen. Ich gehe davon aus, dass Sie das nicht vergessen haben.

Wie dem auch sei, gerne beantworte ich Ihre höchstaktuelle Frage nun erneut, diesmal in dieser Runde, ausgehend davon, dass der löbliche Antrieb Ihrer Befragung, der Wunsch war, unsere Ratskollegen, die Zuhörer im Saal und, selbstverständlich, die Presse genauestens aufzuklären und zu informieren.

Lieber Herr Franssen, Sie erwähnen zu Recht einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 29.05.2018 zu diesem Thema. Tatsächlich, das war, wie Sie auch in Ihrer aktuellen Frage hervorheben, vor mehr als 2 Jahren.

Ad rem hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass dieser, meiner bescheidenen Meinung nach, unpräzise Beschluss nicht voll umsetzbar war und ausbesserungsbedürftig war, fehlten doch für einige Schilder, die Angaben zu den Orten wo sie zu stehen kommen sollten. Sie waren, wie öfters, nicht meiner Meinung. Doctores disputant... Ich stelle fest, dass auch Sie nun zumindest einräumen, dass gewisse Sachen im damaligen Beschluss nicht deutlich waren, denn Sie möchten ja, dass diese in einem nächstmöglichen Wegeausschuss festgelegt werden. Gut, wir finden langsam, zumindest intellektuell und juristisch zueinander... in diesem Punkt.

Der Kern Ihrer Frage ist aber ob Sie "davon ausgehen können, dass, zwei Jahren (sic) nach dem Ratsbeschluss, die entsprechenden Schilder in den nächsten 2 bis 3 Monaten angebracht werden". Ich befürchte, dass das von Ihnen gewünschte Timing nicht eingehalten werden wird, denn es genügt tatsächlich nicht die Schilder heute zu bestellen, und sie in drei Wochen aufzusetzen… Tatsächlich müssen, wie eben gesagt, die Standorte überarbeitet werden. Gerne werden wir das bei einem nächsten Ausschuss veranlassen.

Hinzu kommt aber auch noch, dass gewisse andere Schritte zu unternehmen sind.

Haben Sie vergessen, Herr Franssen, dass der Ratsbeschluss vom 29.05.2018, am 20.06.2018 von der Direktion für Straßenverkehrssicherheit des öffentlichen Dienstes der Wallonie nicht gebilligt wurde? Ich zitiere: « il est apparu que celui-ci (le règlement complémentaire du 29.05.2018) ne peut pas être soumis à l'approbation ministérielle dans sa forme actuelle ».

Das können Sie doch nicht vergessen haben, waren Sie doch anwesend damals im Kollegium vom 28.06.2018, wo Sie mit Ihren Schöffenkollegen entschieden haben, ich zitiere erneut, "den Beschluss vom 29.05.2018 die Polizeiverordnung (sic) über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen auf einer der nächsten Gemeinderatssitzung (sic) aufzuheben". Hierzu ist es im Nachgang, während "Ihrer" Legislatur nicht gekommen.

Sind wir einverstanden, dass der nicht genehmigte Beschluss vom 29.05.2018 nicht umsetzbar ist? Sind wir uns einig, dass der erste Schritt, der Rückzug dieses nicht genehmigten und folglich nicht ausführbaren Beschlusses ist? Als Sie im Kollegium saßen, waren Sie nämlich dieser Ansicht. Gerne versichere ich Ihnen, dass dieser Punkt auf der Tagesordnung des Gemeinderates von September stehen wird. Unsere Verwaltung wird dies im Übrigen, nun, genauestens im Blick behalten.

Dann wird es wohl einiger Ausbesserungsarbeit bedürfen, die wir gerne im Ausschuss mit Ihnen verrichten werden, um den Fehler der Vergangenheit zu korrigieren, einen besseren Beschluss neu zu fassen und dann tatsächlich eine hoffentlich gebührende Antwort auf das tatsächliche Problem der Quads in den Gassen zu liefern. Idealiter "in den nächsten 2 bis 3 Monaten".

Vielen Dank für Ihre Frage, Herr Franssen.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindekollegiums:

Der Generaldirektor, R. RITZEN

Der Bürgermeister, P. THEVISSEN